

**EU-weite Ausschreibung
von Entsorgungsdienstleistungen
für den Landkreis Tübingen**

Pflichtenheft

Januar 2025

Inhalt

1 Ausgangslage	3
2 Organisation und Ablauf des Verfahrens	4
2.1 Auftragswert	4
2.2 Art des Vergabeverfahrens	4
2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)	4
2.4 Vertraulichkeit	5
2.5 Zeitplan	6
3 Beteiligte am Vergabeverfahren	7
3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen	7
3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers	8
4 Leistungsbeschreibung	9
4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung/Losaufteilung	9
4.2 Laufzeit	10
4.3 Vorgaben an die Leistungserbringung	10
4.4 Unterbeauftragung	11
4.5 Abrechnung der Leistungen	11
4.6 Anpassung der Entgelte	11
4.7 Besondere vertragliche Bedingungen	12
5 Wesentliche Angebotsbedingungen	13
5.1 Inhalt der Angebote	13
5.2 Nebenangebote	13
6 Wertungsverfahren	14
6.1 Inhaltliche und formale Prüfung	14
6.2 Eignungsprüfung	14
6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	15
6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	15
6.5 Aufklärungsgespräche	16
6.6 Ablauf der Zuschlagserteilung	16

1 Ausgangslage

Der Landkreis Tübingen hat zum 01.01.2027 verschiedene Entsorgungsdienstleistungen in seinem Landkreisgebiet neu zu vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber ist der Landkreis Tübingen verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu zu beauftragen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Sammlung und Transport von Restmüll und Bioabfall (Landkreis Tübingen, inkl. Stadtgebiet Tübingen)
- Sammlung von Sperrmüll, Holzmöbeln und Elektroaltgeräten/Metallschrott (Landkreis Tübingen, inkl. Stadtgebiet Tübingen)

Bei der formalen Vorbereitung und Durchführung dieses Vergabeverfahrens sind folgende Zielsetzungen und Rahmenbedingungen besonders zu beachten:

- Durchführung eines rechtlich belastbaren Vergabeverfahrens
- Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs
- Abschluss der Dienstleistungsverträge zu wirtschaftlichen Konditionen

Das hier vorliegende Pflichtenheft berücksichtigt diese Vorgaben und dient als Grundlage für die Gestaltung des Vergabeverfahrens sowie als Grundlage für den Inhalt aller noch zu erstellenden Vergabeunterlagen (u. a. Leistungsbeschreibung und besondere vertragliche Bedingungen).

Hinweis:

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen werden die gesetzlichen Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt. Insofern ist es möglich, dass in Einzelfällen im laufenden Verfahren von den Vorgaben dieses Pflichtenheftes abgewichen werden muss. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Vergaberechts gegebenenfalls im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen können. Hieraus resultieren z. T. Risiken für die Abwicklung eines entsprechenden Vergabeverfahrens.

2 Organisation und Ablauf des Verfahrens

2.1 Auftragswert

Ausgeschrieben werden Leistungen mit einem derzeitigen (2024) Auftragswert von insgesamt ca. 4 Mio. EUR (netto) pro Jahr. Aufgrund der aktuellen Marktlage sowie unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kostenerhöhungen (u. a. Personalkosten, Kraftstoffe und Mautgebühren) ist mit einer Kostenerhöhung zu rechnen. Die Schätzung des Auftragswertes wird nach Beschluss des Pflichtenheftes gesondert in der Vergabeakte dokumentiert.

2.2 Art des Vergabeverfahrens

Da der maßgebliche Schwellenwert in Höhe von 221.000 EUR überschritten wird, sind insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der seit April 2016 gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Vergabeverfahren sind gemäß § 14 VgV vorrangig in Form eines offenen Vergabeverfahrens oder in Form eines nicht offenen Verfahrens (mit Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Das gegenständliche Vergabeverfahren soll als offenes Vergabeverfahren durchgeführt werden, da die Anwendung des nichtoffenen Vergabeverfahrens keine Vorteile für die Abwicklung des Vergabeverfahrens verspricht.

2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)

Zur Absicherung des Vergabeverfahrens im Fall möglicher (Rechts-)Streitigkeiten mit Bietern ist auf Seiten des Auftraggebers eine vollständige Vergabeakte zu führen, welche den Ablauf des Vergabeverfahrens dokumentiert. Zu der Vergabeakte gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- das Pflichtenheft
- die Beschlussfassungen, die dieses Vergabeverfahren zum Gegenstand haben
- die Bekanntmachungstexte
- die Vergabeunterlagen inkl. Anlagen
- die Beantwortung von Rückfragen der Bieter
- das Protokoll der Angebotsöffnung
- die eingegangenen Angebote
- die Dokumentation ggf. notwendiger Aufklärungsgespräche
- der Vergabevorschlag/Vergabevermerk

2.4 Vertraulichkeit

Die Inhalte der Angebote sind gemäß § 5 VgV vertraulich zu behandeln. Es handelt sich hierbei um eine Bieter schützende Vorschrift, daher drohen bei einer Verletzung Schadenersatzansprüche der Bieter gegen die ausschreibende Stelle. Vertrauliche Unterlagen der Vergabe sind daher nur den in Punkt 3.2 genannten Beteiligten zugänglich zu machen und von diesen auch über das Vergabeverfahren hinaus vertraulich zu behandeln.

Soweit inhaltliche Beratungen der Gremien zu diesem Vergabeverfahren stattfinden, erfolgen diese in nichtöffentlicher Sitzung.

2.5 Zeitplan

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

Januar 2025	Erstellung des Pflichtenheftes
19.02.2025	Beschluss Pflichtenheft im KT
	Fertigstellung der Vergabeunterlagen Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung (Beginn des formalen Vergabeverfahrens)
Ende Mai 2025	Ablauf der Angebotsfrist
im Anschluss	Auswertung der Angebote/ggf. Aufklärungsgespräche Erstellung des Vergabevorschlags
09.07.2025/ 16.07.2025	Vergabebeschluss im KT nach Vorberatung im VTA
im Anschluss	Information der nicht berücksichtigten Bieter
+ mind. 10 Tage	Zuschlagserteilung (Ende des formalen Vergabeverfahrens)
im Anschluss	Vorbereitung der Bestbieter auf die Leistungsaufnahme
01.01.2027	Leistungsbeginn

Der vorstehende Zeitplan geht von der Annahme aus, dass innerhalb der Angebotsfrist und der Phase der Auswertung der Angebote keine Rügen oder Nachprüfungsanträge von Bietern eingehen, die zu einer Verzögerung des Vergabeverfahrens führen.

3 Beteiligte am Vergabeverfahren

3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen

Der das gesamte Vergaberecht bestimmende Gleichbehandlungsgrundsatz erfordert es, sicherzustellen, dass nur Personen tätig werden, die in ihren Interessen weder mit einem Bieter noch mit einem Beauftragten eines Bieters verknüpft sind. Zum Schutz der Bieter wurde in der Vergabeverordnung (VgV) zur Vermeidung von Interessenskonflikten Folgendes geregelt:

§ 6 Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Die Mitglieder der beim Auftraggeber beteiligten Gremien sowie die mit dem Vergabeverfahren betrauten Mitarbeiter wurden über die gesetzlichen Regelungen informiert und aufgefordert, jeweils persönlich zu überprüfen, ob sie als voreingenommene Personen gelten oder ob darüber hinaus andere Gründe für eine Befangenheit vorliegen.

3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage ist es sinnvoll, den Kreis der beteiligten Personen am Vergabeverfahren festzulegen und deren Aufgaben zu definieren.

Landkreis Tübingen als ausschreibende Stelle

Abfallwirtschaftsbetrieb: Frau Dr. Kiefer, Herr Mages

- Führen der Vergabeakte
- Abnahme des Pflichtenheftes und der Vergabeunterlagen
- Bereitstellung der Unterlagen auf der Vergabeplattform
- Beantwortung von Bieteranfragen
- Vorbereitung und Teilnahme an ggf. notwendigen Aufklärungsgesprächen
- Abnahme des Vergabevorschlages
- Versand der Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter

Zentrale Vergabestelle:

- wird beratend miteingebunden

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss:

- Vorberatung der Vergabe

Kreistag:

- Beschluss des Pflichtenheftes
- Beschluss der Vergabe

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung/Losaufteilung

Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen dargestellt.

Los 1: Sammlung und Transport von Restmüll und Bioabfall im gesamten Landkreis Tübingen (inkl. Stadtgebiet Tübingen)

Restmüllsammlung und -transport

- 14-tägliche Sammlung des Restmülls (Behälter und Säcke)
- Wöchentliche Leerung (auf Antrag der Anschlusspflichtigen) von 660-l- und 1.100-l-Behältern
- Identifizierung/Registrierung der geleerten Müllbehälter sowie Verarbeitung und Übermittlung der Leerungsdaten
- Transport des Restmülls zum ZAV nach Dußlingen

Bioabfallsammlung und -transport

- 14-tägliche Sammlung des Bioabfalls (Behälter und Säcke)
- Zusatzleerungen in den Sommermonaten (sieben Leerungen/a)
- Identifizierung/Registrierung der geleerten Müllbehälter sowie Verarbeitung und Übermittlung der Leerungsdaten
- Detektion des zu erfassenden Bioabfalls an Sammelfahrzeugen
- Transport des Bioabfalls zu einer vorgegebenen Umschlagstelle

Behälteränderungsdienst, -bestandspflege und -verwaltung

- Durchführung des Behälteränderungsdienstes
- Behälterbestandspflege (inkl. Einrichtung eines Behälterpools)
- Durchführung der Behälterverwaltung
- Stellung der zur Leistungserbringung erforderlichen Software

Los 2: Sammlung von Sperrmüll, Holzmöbeln und Elektroaltgeräten (inkl. Metallschrott) im gesamten Landkreis Tübingen (inkl. Stadtgebiet Tübingen)

- Sammlung von Sperrmüll und Holzmöbeln (getrennt) im Rahmen eines Abrufsystems mit zwei Anforderungskarten pro Haushalt und Jahr (Abholung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anforderung)
- Sammlung von Elektroaltgeräten im Rahmen eines Abrufsystems mit je zwei Abrufkarten pro Haushalt und Jahr (Abholung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anforderung), beigestellte Metallschrottmengen sind mit abzufahren
- „Expressabfuhr“ von Sperrmüll/Holzmöbeln (Abholung innerhalb von fünf Werktagen nach Anforderung)

- Option: Sonderabfahren von Sperrmüll an Großwohnanlagen (Mengenproblem)
- Abwicklung des Anmeldesystems durch den Auftragnehmer
- Transport der Abfallfraktionen zu den vorgegebenen Anlieferstellen

4.2 Laufzeit

Die zu vergebenden Leistungen in den Losen 1 und 2 sind vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2031 (fünf Jahre) zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich in jedem Los maximal zweimal um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens zwölf Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Auftraggeber gekündigt wird (Verlängerungsoption).

4.3 Vorgaben an die Leistungserbringung

Fahrzeugtechnik

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Leistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann. Bioabfallsammelfahrzeuge müssen flüssigkeitsdicht sein. Die Fahrzeuge sind mit einem Ident-System auszustatten. Der Auftragnehmer in Los 1 hat ab dem Leistungsbeginn mind. zwei Sammelfahrzeuge (Hecklader) mit alternativem Kraftstoff zu betanken oder mit Elektro-/Wasserstoffantrieb einzusetzen. Für den Behälteränderungsdienst ist in Los 1 ein Fahrzeug (Pritschenfahrzeug/LKW mit Ladebühne) mit Elektroantrieb einzusetzen.

Alle für die Leistungserbringung eingesetzten Sammel- und Transportfahrzeuge mit Dieselantrieb müssen während der Vertragslaufzeit mindestens die EURO-VIc-Norm einhalten. Die Sammelfahrzeuge sind zudem mit einem Abbiegeassistenten auszustatten. Mindestens vier Bioabfallsammelfahrzeuge sind zur Kontrolle zudem mit einer Detektionseinheit (an beiden Schüttungen) auszustatten (Kamera oder Metaldetektion). Die Technikentscheidung erfolgt nach Zuschlagerteilung. Die nachgewiesenen Investitionskosten übernimmt der Auftraggeber. Seitenlader oder Angebote, die z. B. eine zwingende einseitige Bereitstellung der Behälter auf einer Straßenseite vorsehen, sind nichtzulässig.

Sammelzeit

Die Abfallsammlung hat montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Bei der Sammlung sind die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 07:00 Uhr erlaubt, zu beachten. Feiertagsverschiebungen sind in der Regel so zu gestalten, dass die Abfuhr grundsätzlich jeweils einen Werktag später, im Ausnahmefall auch samstags, durchgeführt werden kann.

Niederlassung

Die Niederlassung, die mit der Leistungserbringung betraut ist, muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein.

Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, regelmäßig Nachweise über die Art, die Menge und den Verbleib der gesammelten Abfälle zu liefern. Die Verwiegung der gesammelten Abfallmengen erfolgt durch an den Anlieferstellen. Zudem ist in Los 1 die Entleerungshäufigkeit der Restabfall- und Bioabfallbehälter zu erfassen.

4.4 Unterbeauftragung

Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen des LTMG-BW zu berücksichtigen.

4.5 Abrechnung der Leistungen

Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen. Die zu zahlenden Entgelte werden im Wesentlichen wie folgt berechnet:

Los 1:

Die Abrechnung der Sammlung und des Transports von Restmüll und Bioabfall erfolgt auf Grundlage der Anzahl und Größe der im Abfuhrgebiet eingesetzten Abfallbehälter je Fraktion sowie gemäß der gesammelten Menge (Bioabfall) und der Anzahl der Leerungen (Restabfall).

Die Abrechnung für den Behälteränderungsdienst erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Änderungsdienstvorgänge. Die Abrechnung für die Behälterbestandspflege erfolgt in Form einer Jahrespauschale.

Los 2:

Die Abrechnung der Sammlung erfolgt auf Grundlage der gesammelten Tonnage je Fraktion. Die Abrechnung der Durchführung des Anmeldesystems erfolgt auf Grundlage der Anzahl an Anmeldungen.

4.6 Anpassung der Entgelte

Die Angebotsentgelte unterliegen ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe grundsätzlich einer jährlichen indexbasierten Entgeltanpassungsmöglichkeit. Die vereinbarten Entgelte können auf

Antrag ab dem 01.01.2027 und zu jedem 01.01. der Folgejahre angepasst werden. Die Berechnungsgrundlage (Entgeltanpassungsformel) wird in den Vergabeunterlagen vorgegeben.

4.7 Besondere vertragliche Bedingungen

Den Vergabeunterlagen liegen besondere vertragliche Bedingungen bei, die insbesondere folgende Regelungen beinhalten:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung
- notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Alle für die Leistungserbringung benötigten Genehmigungen und Nachweise sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- Dem Vertrag liegt eine Kalkulation bei, welche im Fall von Entgeltanpassungen, die über die jährliche Entgeltanpassung hinausgehen, als Grundlage dient.
- Der Auftragnehmer muss im Auftragsfall eine Bürgschaft in folgender Höhe vorlegen:
Los 1: 50.000 EUR
Los 2: 10.000 EUR
- Im Vertrag wird für den Fall der Nichterfüllung einzelner vertraglicher Pflichten eine Vertragsstrafenregelung vorgesehen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, u. a., wenn der Auftragnehmer Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt.
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Er hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen an der ausgeschriebenen Leistung auf Anforderung des Auftraggebers umzusetzen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen.
- Einhaltung der Vorgaben des Tariftreuegesetzes

5 Wesentliche Angebotsbedingungen

5.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot besteht aus der Bietererklärung, dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsvordruck sowie u. a. den folgenden Angebotsteilen:

- Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung
- Nachweise zur Leistungsfähigkeit
- Nachweis zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Kalkulation (losweise, auf gesonderte Anforderung)
- Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters

5.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6 Wertungsverfahren

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Inhaltliche und formale Prüfung
- Eignungsprüfung
- Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

6.1 Inhaltliche und formale Prüfung

In diesem Prüfpunkt werden die wegen inhaltlicher oder formaler Mängel auszuschließenden oder ausschließbaren Angebote ermittelt. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Verspätet eingegangene Angebote
- Angebote, die nicht verbindlich sind
- Angebote, bei denen auch nach Aufforderung zur Ergänzung Erklärungen und Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden
- Angebote, die sich nicht auf die ausgeschriebene Leistung beziehen

Ob ein Angebot aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln ausgeschlossen werden kann oder muss, ist für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu entscheiden.

6.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) besitzen, bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe zum Tragen kommen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als technisch und beruflich leistungsfähig anzusehen, wenn er über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Der Bieter hat hierfür u. a. folgende Erklärung dem Angebot beizufügen:

Los 1

Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die behältergestützte Sammlung von Abfällen aus Haushalten (Restmüll oder Bioabfall oder Altpapier) in Abfuhrgebieten mit insgesamt mindestens

100.000 Einwohnern. Die Referenz/-en ist/sind für jeden Kalendermonat in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 durch eine Auflistung der/des Auftraggeber/-s, mit Angabe der Leistung, der Einwohnerzahlen und Beauftragungszeiträume vorzulegen (es gilt die Summe der Referenzen).

In mindestens einem der als Referenz angegebenen Abfuhrgebiet (mit mind. 50.000 Einwohnern) muss die Sammlung von Restmüll oder Bioabfall für mind. 24 Kalendermonate unter Einsatz eines Identsystems erfolgt sein.

Los 2

Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Sammlung von Sperrmüll in Abfuhrgebieten mit insgesamt mindestens 100.000 Einwohnern. Die Referenz/-en ist/sind für mindestens zwei Jahre in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 durch eine Auflistung der/des Auftraggeber/-s, mit Angabe der Leistung, der jeweiligen Einwohnerzahlen und Beauftragungsjahr vorzulegen (es gilt die Summe der Referenzen).

Alternativ ist auch eine Referenz gemäß Los 1 zulässig.

Bei der Beurteilung der Fachkunde und der Leistungsfähigkeit sind ggf. auch Unterauftragnehmer und konzernverbundene Unternehmen zu berücksichtigen. Die vom Bieter vorzulegenden Nachweise und Erklärungen (inkl. Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit) werden in den Vergabeunterlagen konkretisiert.

6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In diesem Prüfpunkt werden die verbleibenden Angebote inhaltlich auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlichen Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter ggf. ein Aufklärungsgespräch geführt, in dem der Bieter seine Kalkulation erläutern kann. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss für jeden Einzelfall gesondert getroffen werden. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis.

6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes (= preislich günstigstes Angebot) erfolgt je Los unter den Angeboten, die in den vorangegangenen Prüfpunkten nicht ausgeschlossen wurden. Die preisliche Auswertung erfolgt durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (brutto) für die gesamte Vertragslaufzeit (ohne Verlängerungsoption).

Die Entgelte werden unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen ermittelt. Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Auswertung wird die Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt.

6.5 Aufklärungsgespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Angebote oder die Bieter im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

6.6 Ablauf der Zuschlagserteilung

Die Entscheidung über den Zuschlag wird vom Kreistag getroffen. Vor der Zuschlagserteilung (= Vertragsunterzeichnung) sind die nicht berücksichtigten Bieter schriftlich zu informieren. Der Zuschlag kann frühestens zehn Tage nach elektronischer Information erteilt werden.